

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 263/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Paula G. [REDACTED],
S[REDACTED]straße 2, [REDACTED] M[REDACTED]-B[REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], D[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin ist die Tochter einer jüdischen Mutter, die in Theresienstadt inhaftiert war. Die Klägerin selbst lebte von Ende Dezember 1944 bis zum 30. April 1945 unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität. Im Juli 1967 kam sie aus der Tschechoslowakei in die Bundesrepublik Deutschland. Zwei Monate später stellte sie einen Entschädigungsantrag und bat um Wiedereinsetzung in die verstummte Antragsfrist. Wiedereinsetzung wurde 1968 gewährt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 bat die Landesrentenbehörde vergeblich um nähere Angaben zu dem bisher ganz unsubstantiierten, auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BEG gestützten Gesundheitsschadensanspruch. Die Klägerin erläuterte ihre auf die Verfolgung zurückgeführten Gesundheitsschäden nach Anspruchsablehnung im April 1970 erst im Juni 1970.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Gesundheitschadensanspruch sei wegen nicht rechtzeitiger Substantiierung erloschen, ist im Ergebnis richtig. Zwar brauchte bei einer Antragstellung mit Wiedereinsetzungsgesuch nach dem 31. März 1967 die Substantiierung (§§ 130 Nr. 1 bis 4, 190a BEG) nicht schon mit dem Antrag verbunden zu werden. Erforderlich war aber eine Anspruchserläuterung bis zum 31. Dezember 1969 (BGH Rzw 1979, 220). Diese Frist hat die Klägerin versäumt. Damit erlosch ihr Entschädigungsanspruch.

Aus dem von der Beschwerde genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rzw 1980, 62 ergibt sich für den Streitfall nichts. Die Anspruchsberechtigung der Klägerin kann nicht aus § 130 BEG aF abgeleitet werden, sondern sie beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BEG.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)